Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

Das Wichtigste in Kürze (gültig ab 1. Januar 2024)

Versicherungspflicht Art. 2 / Art. 3 / Art. 4	ab 18. Altersjahr: Spar- und Risikoversicherung (Alter/Tod/Invalidität) 65. Altersjahr: ordentliches Rücktrittsalter
Jahresmindestlohn für die obligatorische Aufnahme Art. 6 Abs. 5 / Anhang 4	CHF 22'050.-- (Eintrittsschwelle)
Koordinationsbetrag Art. 6 Abs. 3 / Anhang 4	7/8 der maximalen AHV-Altersrente = CHF 25'725.-- (Für Teilzeitbeschäftigte dem Grad der Beschäftigung angepasst.)
Versicherter Jahreslohn Art. 6 Abs. 4	Jahreslohn im Maximum CHF 253'054.-- (exkl. Zulagen, Prämien und Zuschläge) abzüglich Koordinationsbetrag. (Minimum CHF 7'350.--, Maximum CHF 227'329.--)

Beitragsplan A
Die Beitragssätze für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber sind paritätisch

Der Arbeitgeber trägt zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von 0.45 %

Art. 7 Abs. 3 / Anhang 1

Alter	Risiko	Sparen	Total	Sparbeiträge (AN + AG)
18 - 24	1.40 %	5.00 %	6.40 %	10.00 %
25 - 27	1.40 %	7.50 %	8.90 %	15.00 %
28 - 32	1.40 %	8.00 %	9.40 %	16.00 %
33 - 37	1.40 %	8.50 %	9.90 %	17.00 %
38 - 42	1.40 %	9.00 %	10.40 %	18.00 %
43 - 47	1.40 %	10.50 %	11.90 %	21.00 %
48 - 52	1.40 %	11.50 %	12.90 %	23.00 %
53 - 57	1.40 %	12.50 %	13.90 %	25.00 %
58 - 65	1.40 %	13.50 %	14.90 %	27.00 %
66 - 70	1.40 %	9.00 %	10.40 %	18.00 %

Beitragsplan B
Der Arbeitgeber trägt zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von 0.45 %

Art. 7 Abs. 3 / Anhang 1

Alter	Risiko AN	Risiko AG	Sparen AN	Sparen AG	Total AN	Total AG	Sparbeiträge
18 - 24	1.20 %	1.60 %	4.20 %	5.80 %	5.40 %	7.85 %	10.00 %
25 - 27	1.20 %	1.60 %	6.30 %	8.70 %	7.50 %	10.75 %	15.00 %
28 - 32	1.20 %	1.60 %	6.70 %	9.30 %	7.90 %	11.35 %	16.00 %
33 - 37	1.20 %	1.60 %	7.15 %	9.85 %	8.35 %	11.90 %	17.00 %
38 - 42	1.20 %	1.60 %	7.55 %	10.45 %	8.75 %	12.50 %	18.00 %
43 - 47	1.20 %	1.60 %	8.80 %	12.20 %	10.00 %	14.25 %	21.00 %
48 - 52	1.20 %	1.60 %	9.65 %	13.35 %	10.85 %	15.40 %	23.00 %
53 - 57	1.20 %	1.60 %	10.50 %	14.50 %	11.70 %	16.65 %	25.00 %
58 - 65	1.20 %	1.60 %	11.35 %	15.65 %	12.55 %	17.70 %	27.00 %
66 - 70	1.20 %	1.60 %	7.55 %	10.45 %	8.75 %	12.50 %	18.00 %

Zins auf Sparguthaben Art. 8 Abs. 4	Wird von der Verwaltungskommission jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt. Aktuell beträgt die Verzinsung 1.25 %.

Freiwillige Einlagen Art. 9 Abs. 2	Sofern Einlagepotential besteht (siehe Vorsorgeausweis) können bis zur Pensionierung freiwillige Einlagen getätigt werden. Alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen eingebracht und Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sein.
Einlagen in vorzeitige Pensionierung (Zusatz-Sparkonto) Art. 9 Abs. 3	Sofern das Einlagepotential erschöpft ist, können unter gewissen Voraussetzungen Einlagen für die vorzeitige Pensionierung (Zusatz-Sparkonto) getätigt werden.
Vorzeitiger Altersrücktritt Art. 10 Abs. 2	Ab Alter 58 erfolgt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Alterspensionierung. Der vorzeitige Altersrücktritt kann vorfinanziert werden.
Rentenaufschub Art. 10 Abs. 4	Der Bezug der Altersleistungen kann bis längstens Alter 70 aufgeschoben werden, solange ein Arbeitsverhältnis bei einem der Pensionskasse AR angeschlossenen Arbeitgeber besteht.
Altersrente Art. 10 / Anhang 4	Die jährliche Altersrente berechnet sich aufgrund des vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit folgendem Prozentsatz: Alter / Umwandlungssatz / Alter / Umwandlungssatz 58 / 4.35 % / **65** / **5.40 %** 59 / 4.50 % / 66 / 5.55 % 60 / 4.65 % / 67 / 5.70 % 61 / 4.80 % / 68 / 5.85 % 62 / 4.95 % / 69 / 6.00 % 63 / 5.10 % / 70 / 6.15 % 64 / 5.25 %
Kapitaloption Art. 11	Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Form eines einmaligen Kapitalbezuges bezogen werden. Ein allfällig geäufnetes Zusatz-Sparkonto (Einlagen vorzeitige Pensionierung) kann vollständig in Kapitalform ausbezahlt werden. Die Kapitaloption muss spätestens ein Monat vor dem gewünschten Pensionierungsdatum der Pensionskasse AR vorliegen. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst, entfällt die Frist von einem Monat.
Pensionierten-Kinderrente Art. 12	Die Pensionierten-Kinderrente wird frühestens nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird keine Kinderrente ausgerichtet. Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der obligatorischen BVG-Altersrente.
Invalidenrente Art. 13	Ab Invalidität bis Alter 65 projiziertes Sparguthaben mit Verzinsung von 1.50 %. Von diesem Sparguthaben berechnet sich mit dem Rentenumwandlungssatz von 5.40 % im Alter 65 die Invalidenrente.

Ehegattenrente Art. 15	Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente.
Lebenspartnerrente Art. 16	Lebenspartner einer versicherten Person haben unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen wie für die Ehegattenrente Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. **Die Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten von der versicherten Person der Pensionskasse gemeldet werden.**
Invaliden-Kinderrente, Waisenrente Art. 14 / Art. 18	Es besteht Anspruch auf Kinderrenten bis zum 18. Altersjahr des Kindes, bzw. bis zum Ausbildungsende, längstens bis zum 25. Altersjahr. Die Kinderrente je anspruchsberechtigtes Kind beträgt 20 % der laufenden bzw. versicherten Rentenleistungen.
Todesfallkapital Art. 19	Bei Tod einer versicherten Person wird ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhanden gewesenen Sparguthabens, abzüglich dem Barwert aller allfällig durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen ausbezahlt. Bei Tod einer **versicherten Person** beträgt das Todesfallkapital 100 % für den überlebenden, nicht rentenberechtigten Ehegatten, sowie dem zu Lebzeiten schriftlich gemeldeten Lebenspartner, mit welchem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt wurde oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Für nicht rentenberechtigte Kinder beträgt das Todesfallkapital 35 %. Bei Tod eines **Rentenbezügers** beträgt das Todesfallkapital 50 % für den überlebenden, nicht rentenberechtigten Ehegatten, 35 % für nicht rentenberechtigte Kinder. Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentnern entfällt ein Todesfallkapital, wenn zwischen Eintritt der Invalidität / Pensionierung und dem Todesfall mehr als fünf Jahre liegen..
Zusatzsparkonto Art. 8 Abs. 3 / Art. 9 Abs. 3	Ein allfällig geäufnetes Zusatz-Sparkonto (aus Einlagen für die vorzeitige Pensionierung) wird beim Tod einer aktiven versicherten Person den anspruchsberechtigten Personen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.
Freizügigkeitsleistung Art. 20 ff.	Bei Austritt aus der Pensionskasse wird eine Freizügigkeitsleistung fällig und der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Sparguthaben zuzüglich dem Zusatz-Sparkonto
Wohneigentumsförderung Art. 27	Im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen können die Mittel der beruflichen Vorsorge für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet werden.

Diese Leistungsübersicht enthält eine vereinfachte Darstellung des Vorsorgereglements. Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen richtet sich nach dem Reglement. Im Einzelfall ist das Vorsorgereglement massgebend. Auf unserer Website www.pkar.ch unter "Publikationen" finden Sie das aktuelle Vorsorgereglement sowie Formulare und Merkblätter zu verschiedenen Vorsorgethemen.